

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

Ermittlungen gegen das Zentrum für politische Schönheit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung §129 StGB

Teil I: Verfahrenseinleitung

In der Vergangenheit antwortete die Landesregierung auf meine Anfrage im Thüringer Landtag zu Ermittlungsverfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§129) und terroristischer Vereinigungen im In- oder Ausland (§129a/b) in den Drucksachen 6/73, 6/4346 und 6/6928. Durch die Einleitung derartiger Verfahren stehen den Strafverfolgungsbehörden weitreichende Befugnisse, wie zum Beispiel Postkontrolle, Telefonüberwachung, langfristige Observation, Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern, Rasterfahndung und "großer Lauschangriff", zur Verfügung.

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage 3501 wurde durch das Justizministerium in der DS 6/6928 ein noch nicht abgeschlossenes §129 Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera gegen eine „Gruppierung von Aktionskünstlern“ gegen einen Beschuldigten aufgeführt. Wie das „Zentrum für Politische Schönheit“ (ZPS) mitteilte, bestätigte die Staatsanwaltschaft Gera, dass sich das Verfahren gegen das ZPS bzw. deren Leiter Philipp R. richtete. Die Künstlergruppe hatte am 22.11.2017 ein Holocaust-Mahnmal neben dem Grundstück des AfD-Fraktionsvorsitzenden Höcke errichtet und in satirischer Weise dargestellt, dass man den AfD-Mann über zehn Monate beobachtet habe. Am 27.11.2017 wurde das Verfahren der StA Gera wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ eingeleitet. Am 01.12.2017 erklärte das Zentrum für politische Schönheit mit Pressemitteilung und Video, dass es keine derartige Überwachung gab und dies Teil der künstlerischen Darbietung war. So heißt es, dass man auf „billigstes Überwachungsspielzeug und lächerlichen Kostümen gesetzt“ habe, etwa mit „Trenchcoats von Penny“ und einem „Chewbacca-Kostüm“ samt überdimensionalem Teleobjektiv. Der MDR berichtete am 01.12.2017: „Zugleich dementierte R., die Familie Höckes, insbesondere die Kinder ausspioniert, fotografiert oder gefilmt zu haben. Das sei zu keiner Zeit geschehen und vom ZPS sogar an Eides Statt versichert worden.“ Auch überregional berichteten Medien am 01.12.2017 darüber, dass es keine Überwachung von Höcke gab, so etwa beispielsweise die Berliner Zeitung, die BILD-Zeitung, Spiegel Online, Thüringen24, die Hannoversche Allgemeine Zeitung und Deutschlandfunk Kultur. Das Verfahren wurde dennoch aufrechterhalten und zählt bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Kleinen Anfrage nunmehr 489 Tage. Bereits vor 387 Tagen, am 14. März 2018 urteilte das Landgericht Köln (28 O 362/17), dass die Aktion vor Höckes Haus als Kunstwerk zu werten sei und sie mit den Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt wäre.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Anlasstaten/Tatvorwürfe waren ursächlich für die Einleitung des Verfahrens gegen das ZPS nach §129 StGB am 29.11.2017 und aufgrund welcher Umstände erfolgte Einleitung der Ermittlungen von Amtswegen oder durch eine Strafanzeige oder Aufforderung von Dritten?
2. Wie rechtfertigen die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Staatsanwaltschaft Gera die Einleitung eines §129 Verfahrens mit erheblichen Eingriffsbefugnissen gegen die Künstlergruppe und woraus folgert sie, dass der „Zweck“ der Künstlergruppe nicht auf die Kunst, sondern auf die „Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren bedroht sind“, wie es die Norm im §129 StGB vorsieht?
3. Gegen wie viele Personen richtete sich das §129 Verfahren und wie begründet die Staatsanwaltschaft Gera die Einleitung des Verfahrens gegen „1 Beschuldigten“ (siehe DS 6/6928 Anlage 1, Zeile 5), wohingegen die Norm des §129 StGB eine Vereinigung von „mehr als zwei Personen“ voraussetzt?
4. Von wie vielen Personen, bei denen es sich nicht um Ermittlungspersonen der Strafverfolgungsbehörden handelt, wurden in dem §129 StGB Verfahren gegen das ZPS personenbezogene Daten erhoben bzw. gespeichert?
5. Wurden in dem genannten Ermittlungsverfahren Maßnahmen zur Telefon-, Post- oder Internetüberwachung, zur Observation, zum Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern gegen das ZPS bzw. den künstlerischen Leiter angewandt, wenn ja welcher Art, in welchem Zeitraum und lag dazu jeweils ein richterlicher Beschluss vor?
6. Warum wurde durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Staatsanwaltschaft Gera kein Ermittlungsverfahren nach §201, § 201a StGB eingeleitet (Verletzung des vertraulichen Wortes, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)?
7. Warum wurde das §129 StGB Verfahren gegen das ZPS nicht am 2. Dezember 2017 eingestellt, nachdem überregional klargestellt wurde, dass es sich um künstlerische Darbietung handelte?
8. Warum wurde das §129 StGB Verfahren gegen das ZPS nicht ab dem 15. März 2018 eingestellt, nachdem das Landgericht Köln in seinem Urteil die Aktion des ZPS als Kunstwerk einschätzte und diese als von den Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt, bewertete?
9. Wie rechtfertigt die Staatsanwaltschaft Gera die lange Dauer des Verfahrens nach §129 StGB gegen das ZPS, dass seit Verfahrenseinleitung nun mehr knapp 500 Tage andauert?

10. Welche Polizeibehörden wurde mit den Ermittlungen nach §129 StGB gegen das Zentrum für politische Schönheit betraut und wie viele Beamte waren mit den Ermittlungen befasst?
11. Ist die Landesregierung die Auffassung, dass die Einleitung eines §129 StGB Verfahrens gegen die Gruppe Zentrum für politische Schönheit rechtskonform und begründet war und wie bewertet sie das 500 Tage andauernde Verfahren insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der §129 mit erheblichen Eingriffsrechten verbunden ist?

Dittes